



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per E-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 11. Februar 2015

BETREFF **ATLAS – Info 1786/15**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 1786/2015** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Änderungen ATLAS Ausfuhr (AES) Release 2.3 gegenüber 2.2

Zum 28.02.2015 wird das Release AES 2.3 in den Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS - Info enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen fachlichen Änderungen, die bisher noch nicht in gesonderten ATLAS-Infos veröffentlicht wurden.

Teilnehmer haben bis zum Ende der weichen Migration am 24.04.2016 Zeit, den Release – Wechsel nachzuvollziehen und für den Einsatz einer für das AES-Release 2.3 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das Release 2.3 Sorge zu tragen.

In dem Übergangszeitraum können die Änderungen zu Nachrichtenstrukturen nur von Teilnehmern genutzt werden, die bereits eine für das AES-Release 2.3 zertifizierte Teilnehmersoftware einsetzen und deren Teilnehmerstammdaten auf das neue Release umgestellt worden sind.

In der **IAA Plus** stehen mit Umstellung am 28.02.2015 alle neuen Funktionalitäten zur Verfügung.

(Spalte 3): **Betrifft Anwendung (A) / Nachricht (N)**

Stichwort	Kurzinhalte	
ALLGEMEIN		
<p>1. Ausweitung der MRN-Statusauskunft auf die Teilnehmerschnittstelle</p>	<p>Die bisher nur über das Internet (über die IAA Plus) aufrufbare MRN-Statusauskunft wurde nun auch für die Teilnehmer-schnittstelle implementiert. Dadurch haben Teilnehmer die Möglichkeit, den Status eines Ausfuhrvorgangs zu erfragen.</p> <p>Die Anfrage kann für jede in AES vorliegende AM bzw. AfV erfolgen, die bereits entgegengenommen wurde und damit eine MRN erhalten hat.</p> <p>Die Zulässigkeit von Anfragen ist hierbei jedoch auf folgende Beteiligte beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmelder • Ausführer • Direkter Vertreter (DV) • Subunternehmer <p>Die Identifikation zur Berechtigung der Statusanfrage erfolgt mittels EORI-Nummer des Anfragenden. Die Berechtigung liegt vor, wenn die im Ausfuhrvorgang und in der Anfragenachricht jeweils mit EORI-Nummer genannten Beteiligten identisch sind.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Statusauskunft soll lediglich dazu dienen, im Einzelfall noch ausstehende Informationen zu einem Ausfuhrvorgang abfragen zu können. Jegliches Verhalten, das zu einer Überlast des Systems führt, ist zu vermeiden.</p>	N
<p>2. Übermittlung der Daten des Bearbeiters</p>	<p>Dem Teilnehmer bzw. Teilnehmer am Ausgang (TNaA) werden mit den Statusnachrichten E_EXP_STA bzw. E_EXT_STA im Datenfeld „Sachbearbeiter“ der Name sowie im Datenfeld „Telefon-Nummer“ die Telefonnummer des jeweiligen Bearbeiters (Ansprechpartners) der Ausfuhrzollstelle bzw. Ausgangszollstelle bei einem durch die Zollstelle vorgenommenen Wechsel des Bearbeitungszustandes übermittelt. Der Bearbeiter ist hierbei derjenige, der den Ausfuhrvorgang zuletzt manuell bearbeitet hat. Erfolgt der Wechsel des Bearbeitungszustandes automatisiert, wird in diesem Datenfeld der Text „System“ ausgegeben und keine Telefonnummer übermittelt.</p> <p>Weiterhin wird dem Teilnehmer bzw. Teilnehmer am Ausgang mit den Nachrichten zur Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXP_CTL bzw. E_EXT_CTL) nun die Telefonnummer des Bearbeiters beim Zoll, der die Anordnung vorgenommen hat, übermittelt.</p>	N
<p>3. Einführung der TCUI-Nummer</p>	<p>Die TCUI-Nummer (auch TCUIN: Third Country Unique Identification Number) ist ein Oberbegriff für Identifikations-nummern von drittländischen Wirtschaftsbeteiligten, die nicht von einem EU-Mitgliedstaat vergeben worden sind und auf einer drittländischen Identifikationsnummer basieren.</p> <p>Derzeit fällt nur die EU-MRA-Nummer unter den Begriff „TCUI-Nummer“. Über die EU-MRA-Nummer können sich drittländische Beteiligte als Besitzer eines dem AEO vergleichbaren Zertifikates im IT-Verfahren ATLAS/AES identifizieren.</p>	A

	<p>Die Verwendung der EU-MRA-Nummer ist für den Empfänger, der im Drittland ansässig sein kann und den Ausführer, der nicht Anmelder oder Verfahrensinhaber/Bewilligungsinhaber PV ist und ebenfalls im Drittland ansässig sein kann, an Stelle der EORI-Nummer zulässig.</p> <p>Die EU-MRA-Nummer ist wie die EORI-Nummer aufgebaut. Die ersten beiden Stellen entsprechen dem Nationalitätskennzeichen des Drittlandes (z.B. „US“ oder „JP“). Es schließt sich eine 15-stellige Buchstaben- bzw. Ziffernkombination an.</p> <p>Da es sich bei Niederlassungsnummern um nationale Informationen handelt, gibt es zu EU-MRA-Nummern keine Niederlassungsnummern.</p>	
4. Subunternehmer kann in der gesamten EU ansässig sein	Bisher kam es zu Fehlermeldungen, wenn der Teilnehmer einen Subunternehmer mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der als bewilligter Zugelassener Ausführer (ZA) in direkter Vertretung auftritt, anmeldet. Es wurde systemseitig eine Ansässigkeit des Subunternehmers in Deutschland verlangt. Künftig kann der Subunternehmer in der gesamten EU ansässig sein.	A
5. Streichung des Endverwenders	Die Felder zum „Endverwender“ und zur „Adressaten-Konstellation“ wurden aus allen AES-Anwendungen und AES-Nachrichten entfernt. Eingehende Daten zum Endverwender und entsprechenden Adressaten-Konstellationen werden nicht in AES übernommen. Antwortnachrichten von AES enthalten ebenfalls keine Informationen mehr zum Endverwender. Hiervon sind Bestandsdaten ausgenommen.	A/N
6. Berücksichtigung des Verfahrensinhabers PV	<p>Da der Verfahrensinhaber der Passiven Veredelung (PV) der Inhaber der Rechte und Pflichten aus dem Zollverfahren ist und dieser nicht in jedem Fall dem Ausführer oder Anmelder entsprechen muss, muss dieser eindeutig identifiziert werden.</p> <p>Daher ist der Verfahrensinhaber PV als neuer Beteiligter eingeführt worden. Er ist in der Ausfuhranmeldung zur Überführung in die zollrechtliche Passive Veredelung (PV) immer anzugeben.</p> <p>Der Verfahrensinhaber PV ist immer der Inhaber der Bewilligung zur PV.</p> <p>Im Rahmen der vereinfacht erteilten Bewilligung PV muss der Verfahrensinhaber PV gleichzeitig der Anmelder oder Ausführer sein.</p> <p>Die Beteiligtenkonstellationen wurden entsprechend angepasst.</p>	N
7. Einführung der XML-Kommunikation als Alternative zu EDIFACT	<p>Mit dem Release AES 2.3 kann alternativ im Bereich jeder Nachrichtengruppe auch das XML-Format anstelle des EDIFACT-Formats gewählt werden. Übermittelt werden Nachrichten als einzelne Dateien. Unterstützt werden die Codierungen ISO/IEC 8859-1 und UTF-8 (inhaltlich beschränkt auf den Zeichenumfang von ISO/IEC 8859-1), also identisch zur EDIFACT-Übermittlung.</p> <p>XML-Nachrichten können ausschließlich per FTAM mit der Zollverwaltung ausgetauscht werden.</p> <p>Für die Beantragung der Zertifizierung Ausfuhr sind künftig die Formulare 0875ex (AES 2.3 - EDIFACT) und 0875ex (AES 2.3 - XML) entsprechend dem jeweiligen Übermittlungsformat zu verwenden.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Teilnehmerschnittstelle im Übermittlungsformat XML befinden sich im aktuellen „Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.5/AES-Release 2.3“ in den Kapiteln 4 bis 6 sowie im Vorwort des EDI-Implementierungshandbuchs zum AES-Release 2.3.</p>	N
8. XML-Format: Änderung der Nachricht „DEXPDC“ in „DEXPDD“	<p>Mit AES 2.3 haben sich die technische Nachrichtenversion und das XML-Format der Ausfuhranmeldung (von "DEXPDC" auf "DEXPDD") geändert. Dadurch ist in der IAA Plus ein XML-Upload der alten Ausfuhranmeldung ("DEXPDC") nicht mehr möglich.</p> <p>Bereits hochgeladene alte Ausfuhranmeldungen ("DEXPDC") kön-</p>	A

	nen noch weiter aus der Liste der hochgeladenen Vorgänge generiert werden. Nach der Signatur einer Ausfuhranmeldung steht dem Teilnehmer dann das XML als neue Nachrichtenversion ("DEXPDD") zum Download zur Verfügung.	
ÜBERFÜHRUNG		
9. Korrektur verladungs-relevanter Angaben der AM	<p>Der Teilnehmer kann bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausstellung außerhalb des Amtsplatzes (ausgenommen Antrag auf Ausfuhrerstattung) die Korrektur verladungsrelevanter Angaben veranlassen. Dafür steht die Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_AMD) zur Verfügung.</p> <p>Die Korrektur kann formlos durch den Beteiligten beantragt werden, der die ursprüngliche Ausfuhranmeldung angemeldet hat, oder vom Teilnehmer per Nachricht übermittelt werden.</p> <p>Folgende verladungsrelevante Angaben können zwischen der Stattgabe des Antrags § 12 Abs. 4 AWV (Annahme der Ausfuhranmeldung) und dem Ende der Verladung (Überlassung der Ausfuhranmeldung) korrigiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Container - Gesamt-Rohmasse - Beförderungsmittel im Inland - Beförderungsmittel an der Grenze - Betrag und Währung des Rechnungspreises - Eigenmasse - Rohmasse - Wert und Menge der Außenhandelsstatistik - Packstücke - Containernummer <p>Eine Korrektur darf nur einmalig gestellt werden, eine erneute Korrektur wird mit einer Fehlermeldung abgewiesen. Eine Fehlermeldung wird ebenfalls erzeugt, wenn die Korrektur nicht innerhalb des zulässigen Zeitraumes übermittelt wird.</p> <p>Änderungen durch die Zollstelle werden dem Teilnehmer mit der Überlassung mitgeteilt.</p>	N
10. Wegfall des Datenfeldes „Statistische Meldung“	<p>In der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT) und der Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL) ist das Datenfeld „Statistische Meldung“ entfernt worden.</p> <p>Ist im Rahmen des Ausfallverfahrens bereits eine Statistikmeldung erfolgt, hat der Beteiligte innerhalb der nachträglichen Anmeldung zur Ausfuhr im Notfallverfahren (nN) DESTATIS hierüber entsprechend zu informieren.</p> <p>Hierzu ist das Kennzeichen „Keine statistische Meldung zur nachträglichen Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren“ in der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT) zu verwenden.</p>	N
11. Kennzeichen „Keine Bedarflieferung in ei- nem anderen Mitglieds- staat“	<p>Ausfuhranmeldungen von Lieferungen (direkt oder durch Auslagerung aus einem deutschen Vorratslager) an ein deutsches Schiff/Flugzeug an einem deutschen Liegeort/Standort oder an ein deutsches Schiff auf hoher See fließen nicht in die Außenhandelsstatistik.</p> <p>Hierzu ist durch den Beteiligten in der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT) das Kennzeichen „Keine Bedarflieferung in einem anderen Mitgliedsstaat“ anzugeben.</p>	N

<p>12. Abweichende endgültige Menge AE in der Vervollständigung der Vorankündigung der Ausfuhr</p>	<p>Die Angabe der Ausfuhrerstattungsmenge ist nun sowohl in der Vorankündigung einer Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_IND) als auch in der Vervollständigung der Vorankündigung der Ausfuhr (E_EXP_DAT) erforderlich. Die angemeldete Menge aus der Vorankündigung gilt als vorangekündigte Menge. Sofern eine Anmeldung nicht im Schätzverfahren nach Artikel 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 612/2009 erfolgt, liefert die Vervollständigung der Vorankündigung die endgültige Menge.</p> <p>Hinweis: Derzeit werden keine Ausfuhrerstattungen gezahlt. Die angesprochenen Regelungen sind dennoch gültig, sofern Erstattungszahlungen wieder eingeführt werden.</p>	N
<p>13. Zeitpunkt der Einarbeitung der E_EXP_AMD</p>	<p>Das Schätzverfahren im Rahmen des Ausfuhrverfahrens mit Antrag auf Marktordnungsausfuhrerstattung wird gemäß Art 5 Abs. 6 VO (EG) Nr. 612/2009 mit der Annahme der Ausfuhranmeldung bewilligt. Daher wird die Einarbeitung des Nachtrags zur Ausfuhranmeldung (E_EXP_AMD) erst nach der Annahme der Ausfuhranmeldung zugelassen.</p> <p>Hinweis: Derzeit werden keine Ausfuhrerstattungen gezahlt. Die angesprochenen Regelungen sind dennoch gültig, sofern Erstattungszahlungen wieder eingeführt werden.</p>	N
<p>14. Aufnahme des Verfahrens codes in die Nachricht E_EXT_DAT</p>	<p>Die Daten zum Ausgang (E_EXT_DAT) wurden um die Datengruppe „Verfahren“ und innerhalb der Datengruppe um die Datenfelder „Verfahren/ angemeldet“ und „Verfahren/ vorangegangenes“ erweitert. Die Ermittlung des Status der Ware ist damit für den Teilnehmer am Ausgang (TNaA) künftig möglich.</p>	N
<p>15. Implementierung des Datenfeldes „Wert der Außenhandelsstatistik“ in der E_EXP_AMD für AM mit Antrag AE</p>	<p>Im „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_AMD) wurde für Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung (AM mit Antrag AE) das Datenfeld "Wert der Außenhandelsstatistik" implementiert.</p> <p>Im Falle einer <u>vollständigen</u> AM mit Antrag AE ist der Wert der Außenhandelsstatistik verpflichtend anzugeben. Andernfalls wird die Nachricht (E_EXP_AMD) mit einer Fehlermeldung abgewiesen.</p> <p>Im Falle einer <u>unvollständigen</u> AM mit Antrag AE kann der Wert der Außenhandelsstatistik optional angegeben werden, da die Angabe auch mit der Nachricht „Ergänzende Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_ENT) möglich ist. Der zuletzt übermittelte und gespeicherte Wert der Außenhandelsstatistik ist hier maßgebend. Es ist keine Differenzierung nach geschätztem oder tatsächlichem Wert vorzunehmen.</p> <p>Die bisherigen Anforderungen an die Nachricht E_EXP_AMD bleiben bestehen.</p>	N
<p>16. Anpassungen im Rahmen der Feuerwaffen-VO</p>	<p>Derzeit erfolgt die Abschreibung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO manuell. Ab Inbetriebnahme des Release AES 2.3 wird die Abschreibung für Einzelausfuhrerstattungen nach der Feuerwaffen-VO elektronisch erfolgen.</p> <p>Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO unterliegen den gleichen Prüf- und Abschreibungsmodalitäten wie bestehende Genehmigungen nach der AWW. Die Informationen der ausgestellten Genehmigung nach der Feuerwaffen-VO sind in den Datenfeldern zur Unterlage zu tätigen und werden mit den in AES hinterlegten Daten abgeglichen.</p> <p>Für Ausfuhrsendungen, die nach der AWW und der Feuerwaffen-VO genehmigungspflichtig sind, finden die systemseitigen Prüfungen</p>	A

anhand der Daten zur AWV-Genehmigung statt. Der Teilnehmer hat für beide Rechtskreise eine eigenständige Unterlage anzumelden, welche über die Referenz einander zugeordnet werden.

Sämtliche Ausfuhrgenehmigungen, die vor dem Stichtag zur Umstellung auf AES 2.3 erteilt wurden, sind bis zu ihrem Gültigkeitsende manuell auf dem Original abzuschreiben, unabhängig davon, ob sie verlängert wurden.

Die Unterlage „E020“ (ohne Qualifikator) verliert mit Inbetriebnahme von AES 2.3 ihre Gültigkeit. Die Unterlage „Y934“ bleibt bestehen.

Folgende Unterlagen kommen neu hinzu:

Unterlage Y934+AWV:

Für jede Codierung Y934+AWV muss sichergestellt sein, dass in einer Unterlage an derselben Warenposition mit der korrespondierenden AWV-Genehmigung dieselbe Referenz vorliegt.

Unterlage E020+AWV:

Für Ausfuhrsendungen, welche nach AWV und Feuerwaffen-VO genehmigungspflichtig sind, ist neben der Ausfuhrgenehmigung nach AWV, die Unterlagencodierung E020 + AWV anzumelden.

Für diese Codierung ist keine Online-Abschreibung bzw. Anzeige des Genehmigungsreports vorgesehen.

Die Unterlage E020+AWV ist lediglich anmeldbar, wenn eine der Unterlagen mit folgenden Codierungen ebenfalls angemeldet wurde:

3LLC+81E

3LLC+81S

3LLC+231

Für jede Codierung E020+AWV muss sichergestellt sein, dass in einer Unterlage an derselben Warenposition mit der korrespondierenden AWV-Genehmigung dieselbe Referenz vorliegt.

Unterlage E020+FWE (Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 4 Abs. 1 Feuerwaffen-VO):

Die Anmeldung dieser Codierung löst stets eine Online-Abschreibung aus, wenn diese Genehmigung nach der Inbetriebnahme von AES 2.3 ausgestellt wurde. Ansonsten erfolgt eine papiermäßige Abschreibung.

Unterlage E020+FWS (Sammelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 4 Abs. 1 Feuerwaffen-VO):

Sammelausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nicht abgeschrieben, daher ist eine Online-Abschreibung nicht vorgesehen.

Unterlage E020+231 (Genehmigung des BAFA zur wiederholten vorübergehenden Verwendung nach Art. 4 Abs. 1 Feuerwaffen-VO):

Genehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr sind manuell auf der Originalgenehmigung abzuschreiben. Eine Online-Abschreibung ist nicht vorgesehen.

Unterlage E020+EU (Ausfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 1 Feuerwaffen-VO, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde):

Angemeldete Genehmigungen eines anderen Mitgliedstaates sind manuell auf der Originalgenehmigung abzuschreiben. Eine Online-Abschreibung ist nicht vorgesehen.

	<p><u>Unterlage E020+ALT (Ausfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 1 Feuerwaffen-VO, die vor dem 01.03.2015 ausgestellt wurde):</u></p> <p>Das angegebene Ausstellungsdatum muss zwischen dem 30.09.2013 (Inkrafttreten der Feuerwaffen-VO) und dem Stichtag zur Umstellung auf AES 2.3 liegen. Die Unterlagencodierung löst in AES keine systemseitigen Abschreibungen aus.</p> <p>Die Anmeldung im einstufigen Verfahren nach Art. 794 Abs. 1 ZK-DVO ist für reine Sammelausfuhrgenehmigungen nach der Feuerwaffen-VO (E020+FWS) und Allgemeingenehmigungen nach der Feuerwaffen-VO zulässig.</p>	
<p>17. Bedarfsabhängige Übermittlung des INF2 bei Nutzung des Anschreibeverfahrens in die PV</p>	<p>Im Rahmen der Überführung in die Passive Veredelung (PV) kann vom Beteiligten in der Ausfuhranmeldung der besondere Tatbestand „<u>Keine Bereitstellung des INF2</u>“ übermittelt werden. Dadurch wird angezeigt, dass zum AfV kein INF2 von AES erzeugt und mit der Überlassung zur Ausfuhr übermittelt werden soll. Es erfolgt lediglich die Übermittlung des ABD.</p>	<p>N</p>
<p>18. Empfänger des Nachforschungsersuchens variabel gestalten</p>	<p>Bisher wurde ausschließlich dem Teilnehmer, welcher die Anmeldung zur Ausfuhr erstellt und an AES gesandt hat, eine Nachforschungsanfrage übermittelt. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Anmelder und direktem Vertreter (DV) kommt es jedoch häufig vor, dass der DV nicht mehr befugt ist, das Nachforschungsersuchen als Vertreter des Anmelders zu empfangen.</p> <p>Künftig kann ein Beteiligter daher innerhalb der Anmeldung zur Ausfuhr entscheiden und der AfZSt mitteilen, wer der Empfänger der Nachforschungsanfrage sein soll. In Frage kommen lediglich der Anmelder oder der DV. Andere fachliche Beteiligte, wie Ausführer oder Subunternehmer, scheiden aus. Die Nachforschungsanfrage wird hierbei lediglich an einen Beteiligten übermittelt.</p> <p>Liegt ein direktes Vertretungsverhältnis vor, kann der Beteiligte der AfZSt mit der Ausfuhranmeldung den besonderen Tatbestand „<u>Empfänger der Nachforschung ist der Anmelder</u>“ mitteilen, sodass der Empfänger einer Nachforschungsanfrage in jedem Fall und ausschließlich der Anmelder ist.</p> <p>Es ist notwendig, dass dieser auch über eine technische Kommunikationsanbindung verfügt um die Nachrichten empfangen zu können.</p> <p>Verfügt der Anmelder nicht über die Möglichkeit, die Nachforschungsanfrage zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung zu erhalten, wird die Anmeldung nicht entgegengenommen. Dem Teilnehmer wird dies mit dem Meldungstext: „<i>Dem angegebenen Anmelder ist die Nachforschungsanfrage aus technischen Gründen nicht übermittelbar.</i>“ mitgeteilt.</p> <p>Übermittelt der Beteiligte kein Kennzeichen „<u>Empfänger der Nachforschung ist der Anmelder</u>“, wird die Nachforschungsanfrage automatisch an den übermittelnden Beteiligten der Ausfuhranmeldung adressiert.</p>	<p>N</p>

19. Erweiterter Personen- kreis für die Übermittlung des Aus- gangs-vermerks	<p>Der Anmelder/direkte Vertreter (DV) kann in der Ausfuhranmeldung entscheiden, ob neben ihm auch der Ausführer einen Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT) erhalten soll.</p> <p>Hierzu kann der Sender der Ausfuhranmeldung den besonderen Tatbestand „Ausführer erhält neben Anmelder/DV den Ausgangsvermerk“ nutzen.</p> <p>Der Anmelder/DV kann diesen besonderen Tatbestand nutzen, wenn er nicht gleichzeitig der Ausführer ist.</p> <p>Für den besonderen Tatbestand ist es notwendig, dass dieser auch über eine technische Kommunikationsanbindung verfügt um die Nachrichten empfangen zu können.</p>	A/N
20. Nachtragen der Containernummer	<p>Unabhängig der Angabe des Teilnehmers in der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT) besteht mit AES 2.3 für die Zollstelle die Möglichkeit, eine Containernummer in der Ausfuhranmeldung zu erfassen bzw. nachzutragen. Dies ist notwendig, damit eine vollständige Dokumentation seitens der Zollstelle bzgl. Containerverladungen und der Containernummer erfolgen kann.</p> <p>Die durch die Zollstelle vorgenommene Änderung der Containernummer wird dem Teilnehmer mit der Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL) mitgeteilt.</p>	A/N
ÜBERWACHUNG		
21. Unterdrückung des Re- ports „zollamtliche Freigabe“	<p>An Flughafenzollstellen kann der Teilnehmer am Ausgang mit der Bestätigung der Vorabausfuhranzeige (E_EXT_ANT) und/ oder der Gestellungsanzeige (E_EXT_PRE) wählen, ob er den Report „zollamtliche Freigabe“ mit der Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA) benötigt.</p> <p>Bisher wurde der Report in jedem Fall automatisiert übermittelt. Meldet der Teilnehmer am Ausgang nun den besonderen Tatbestand „Keine Übermittlung des Reports zur zollamtlichen Freigabe“, wird ihm der Report mit der Freigabe zum Ausgang nicht mehr übermittelt.</p>	N
22. Wegfall der Angabe zum Zustand der Verschlüsse in der Gestellungsqualifizie- rung durch den TNaA	<p>Das Datenfeld „Zustand in Ordnung“ innerhalb der Datengruppe „Verschlüsse“ entfällt aus der Nachricht E_EXT_INF. Die Anzahl der Verschlüsse sowie die Verschlusszeichen werden am Ausgang weiterhin systemseitig an den Teilnehmer übermittelt.</p>	N
23. Statusnachricht an den TNaA zum Abbruch der Ausgangsabfertigung	<p>Der Teilnehmer am Ausgang (TNaA) erhält zukünftig in allen Situationen, in denen der von ihm gestellte AfV nicht mehr weiter bearbeitet werden kann, eine Statusnachricht, welche ihn über die abgebrochene Ausgangsabfertigung des AfV informiert. Dies betrifft neben der Statusinformation über den „Abbruch des Ausgangs“ (Ungültigkeit/Umleitung) folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erledigung durch die Zollstelle nach Vorlage eines Alternativnachweises (nach Gestellung/Vorankündigung durch den TNaA) • Ungültigkeitserklärung durch die Zollstelle (nach Gestellung/Vorankündigung durch den TNaA) • Stornierung aufgrund Anzeige einer Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedsstaates (nach Gestellung/Vorankündigung durch den TNaA) • Automatisierte Ungültigkeitserklärung im Rahmen des Nachforschungsersuchens (nach Gestellung/Vorankündigung durch den TNaA) <p>Der Nutzer der IAA Plus, dessen am Ausgang gestellter Ausfuhrvor-</p>	N

	gang durch einen Teilnehmer mit Teilnehmersoftware zur weiteren Bearbeitung übernommen wurde, erhält in allen vorgenannten Punkten ebenfalls die Statusinformation „Abbruch des Ausgangs“.	
ERLEDIGUNG		
24. Plausibilisierung des Datums des Antrags auf Ungültigkeit	<p>Bisher hatte der Teilnehmer die Möglichkeit, bei einem Antrag auf Ungültigkeit nach Überlassung das „Datum des Ungültigkeitsantrages“ manuell zu erfassen. Das Datum konnte auch in der Zukunft liegen.</p> <p>Jetzt darf das „Datum des Ungültigkeitsantrages“ nicht mehr in der Zukunft liegen, der Antrag wird stattdessen automatisiert mit dem aktuellen Tagesdatum versehen.</p>	N
25. Nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer AMmAE und Übermittlung an AIDA	<p>Ausfuhrvorgänge mit Antrag auf Ausfuhrerstattung sowie mit Antrag auf Ausfuhrerstattung zu einer Einlagerung in ein Vorratslager können nun auch nachträglich für ungültig erklärt werden. Dies war bisher nicht möglich.</p> <p>Die Ungültigkeitserklärung wird AIDA mit Hilfe der Nachricht „Erstattungsmeldung zur Ausfuhr“ und dem darin enthaltenem Status mitgeteilt.</p> <p>Bei nachträglich für ungültig erklärten Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung zur Einlagerung in ein Vorratslager wird keine Entwertungsmeldung an DESTATIS übermittelt.</p>	A/N
26. Follow-Up: Keine Prüfung bzw. Vorlage auf in der Nachricht angegebenen Alternativnachweis (insbesondere AEO/ZA)	<p>Für Ausfuhranmeldungen eines Zugelassenen Ausführers, der gleichzeitig Inhaber eines AEO Zertifikates (Status C, S oder F) ist, entfällt im Rahmen des Nachforschungsersuchens (Follow Up) ab sofort die Vorlage von Alternativnachweisen bei der Ausfuhrzollstelle.</p> <p>Die alternative Ausgangsbestätigung wird automatisiert vorgenommen, sofern der Zugelassene Ausfuhrer (AEO) auf die Nachforschungsanfrage mit der Antwortmöglichkeit 4 („Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“) antwortet und die Art der Anmeldung „Ausfuhranmeldung zum vereinfachten Verfahren Zugelassener Ausfuhrer“ sowie die in der AM genannte Bewilligung zum Zugelassenen Ausfuhrer zum Zeitpunkt der „Antwort auf die Nachforschungsanfrage (E_EXP_EXT)“ gültig ist.</p> <p>Sind o.g. Bedingungen nicht erfüllt, ist die Entbindung von der Pflicht zur Vorlage des Alternativnachweises ausgeschlossen. (Der Teilnehmer muss den Alternativnachweis – wie im bisherigen Verfahren – innerhalb von 150 Tagen bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorlegen.)</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Vorlage von Alternativnachweisen durch Zugelassene Ausfuhrer mit AEO-Zertifikat für Ausfuhrvorgänge, die sich bereits unter „Klärung widersprüchlich“ befinden, bleibt unverändert.</p> <p>Die Alternativnachweise sind trotz Verfahrenserleichterung für eine spätere Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Zollstelle in Einzelfällen vorzulegen.</p>	A/N
IAA PLUS		
27. IAA Plus - Verlinkung mit dem EZT	<p>In der Anwendung der IAA Plus ist auf der Positionseite neben dem Feld „Warennummer“ eine Verlinkung mit der Bezeichnung „EZT-Ausfuhr“ verfügbar. Diese ermöglicht eine Überprüfung der eingegebenen Warennummer mit der dazugehörigen Warenbeschreibung im EZT.</p> <p>Die Verlinkung „EZT-Ausfuhr“ steht nur zum Zeitpunkt der Erfassung der Ausfuhranmeldung zur Verfügung und ist nur dann aktiviert, wenn mindestens eine Ziffer in das Feld „Warennummer“ eingegeben wurde.</p>	A

	Mit der Angabe einer existierenden Warennummer wird nach dem Betätigen der Verlinkung „EZT-Ausfuhr“ die Seite „Maßnahmen und Hinweise (Ausfuhr)“ des EZT in einem neuen Fenster geöffnet. Die zur eingetragenen Warennummer zugehörige Warenbeschreibung wird angezeigt. Zusätzlich können auf dieser Seite das Bestimmungsland und das Tagesdatum (als maßgebender Zeitpunkt) als Suchkriterien angegeben werden.	
28. IAA Plus - neue Funktion	Im Formular „Ausfuhranmeldung – Positionsseite“ wurde im Verzeichnisbaum die Schaltfläche „Weitere Warenposition“ hinzugefügt. Hierüber öffnet sich das Formular „Ausfuhranmeldung – Positionsseite“ zur Erfassung einer weiteren Warenposition.	A
29. IAA Plus - Anzeige von Feldern mit fehlenden Daten	Wird in der Navigationsleiste der Hinweis „Ein Wert ist erforderlich“ ausgewählt, erscheint der Cursor in dem erforderlichen Datenfeld. Das Datenfeld wird auf Kopf- und auf Positionsebene ab sofort durch einen Rahmen hervorgehoben.	A
30. IAA Plus – automatisiertes Löschen erledigter AfV	<p>In der IAA Plus werden alle AfV ohne Bearbeitungsstatus 30 Tage nach dem Anlegen automatisiert entfernt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, Vorgänge im Endzustand nun auch manuell über die bereits bestehende Lösch-Funktion aus der Übersichtsliste zu entfernen.</p> <p>In der IAA Plus werden jetzt alle AfV mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Status 15 („Anmeldung nicht überlassen“) • Status 18 („Vorankündigung abgewiesen“) • Status 25 („Ausgang abgeschlossen“) • Status 26 („Ausgang untersagt“) • Status 27 („Vorgang in Weiterbearbeitung außerhalb AES“) • Status 28 („Ausgang abgebrochen“) • Status 29 („Vorgang weitergeleitet an andere deutsche Ausgangszollstelle“) • Status 35 („Vorgang erledigt“) • Status 37 („Vorgang in Weiterbearbeitung außerhalb AES“) • Status 38 („Vorgang ungültig/storniert“) • Status 60 („Ausgang abgeschlossen (Vorgang für ungültig erklärt)“) • Status 61 („Ausgang abgewiesen (Vorgang international umgeleitet)“) • Status 62 („Ausgang abgeschlossen (Anmeldung nicht angenommen)“) <p>deren Wechsel in den jeweiligen Bearbeitungszustand mindestens 3 Jahre zurückliegt, automatisiert entfernt.</p> <p>Hinweis: Erledigte Ausfuhrvorgänge sollten daher vor dem Löschen archiviert werden.</p>	A

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.